

Vorläufige Endfassung

Neuere Urteile und deren Auswirkungen für Reiki-Behandler

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2004¹ rücken alternative Heil- und Behandlungsmethoden immer öfter in das Blickfeld auch der Gerichte. Über zwei Entscheidungen soll im folgenden kurz berichtet werden:

1. Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Dezember 2005²

In dem zugrundeliegenden Verfahren überprüfte das Bundesverfassungsgericht³ ein Urteil des Bundessozialgerichtes⁴ aus dem Jahre 1997. In diesem Verfahren ging es um die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für „neue Behandlungsmethoden“.

Im Konkreten ging es um die Erkrankung eines damals 10-jährigen, der als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert war. Das Kind leidet/litt an einer genetisch bedingten Krankheit⁵, die aus schulmedizinischer Sicht nicht geheilt werden kann/konnte. Seit 1992 wurde der Beschwerdeführer⁶ durch einen nicht vertragsärztlich zugelassenen⁷ Mediziner mit der „Bioresonanztherapie“ behandelt. Da die zuständige Krankenkasse es ablehnte die Kosten dieser Therapie zu übernehmen, kam es zu dem Verfahren⁸, in welchem das BSG als letzte fachgerichtliche Instanz die Kostenübernahme ablehnte⁹.

Das BVerfG hob das Urteil des BSG auf und verwies den Rechtsstreit an das BSG unter folgendem Leitsatz zurück: **„Es ist mit den Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht vereinbar, einen gesetzlich Krankenversicherten, für dessen lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche Erkrankung eine allgemein anerkannte, medizinischen Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, von der Leistung einer von ihm gewählten, ärztlich angewandten Behandlungsmethode auszuschließen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht“.**

Auf den ersten Blick scheint dieser Beschluß für Reiki-behandler ohne Bedeutung zu sein. So spricht das BVerfG von „ärztlich angewandter Behandlungsmethode“. Ferner geht es um die Erstattungspflicht aus der gesetzlichen Krankenversicherung und die war bisher für Reiki-behandler bedeutungslos.

¹ BVerfG 1 BVR 784/03; vgl. auch Reiki-Magazin Heft 3, 2004, S. 14 ff

² BVerfG 1 BVR 347/98

³ im folgenden BVerfG

⁴ im folgenden BSG

⁵ Erkrankung: Duchenne'schen Muskeldystrophie (DMD) – vgl. www.duchenne-forschung.de

⁶ Hierbei handelt es sich um das erkrankte Kind, welches die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG erhoben hat.

⁷ Es handelt sich hierbei um Ärzte, die keinen sog. Kassensitz haben, d.h. nicht mit der gesetzlichen Krankenversicherung über die Kassenärztlichen Vereinigungen abrechnen können.

⁸ Verfahrensgang: Klage vor dem Sozialgericht; Berufung zum Landessozialgericht; Revision beim Bundessozialgericht; Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

⁹ BSGE 81, 54

Diese Bedeutungslosigkeit könnte aber mit dem vorliegenden Beschluß, zumindest für all die Erkrankungen, welche

- a.) als lebensbedrohlich bzw. tödlich angesehen werden
- und
- b.) für die keine allgemein anerkannte medizinische Behandlung bekannt ist

der Vergangenheit angehören. Mit dieser Entscheidung wendet sich das höchste deutsche Gericht erstmalig gegen eine langjährige Rechtsprechung der Sozialgerichte¹⁰. Bisher bestand eine einhellige Auffassung, dass nur anhand entsprechender Regeln zugelassene und überprüfte medizinische Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig seien¹¹. Nur in wenigen mit strengen Voraussetzungen verbundenen Fällen wurde z.B. im Arzneimittelrecht Ausnahmen anerkannt – Stichwort: „Off-label-Use“¹².

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den kommenden Jahren¹³ alternative Heil- und Behandlungsmethoden, deren wissenschaftlich belegte Wirksamkeit noch nicht oder nicht vollständig bzw. sicher nachgewiesen ist, zumindest bei lebensbedrohlichen Erkrankungen immer häufiger auch von Krankenversicherungsträgern anerkannt werden. Hierzu zählt nach hier vertretener Auffassung auch die Reiki-methode. Vorstellbar wäre insoweit eine Kooperation zwischen Mediziner und Reiki-behandler oder die Ausbildung von Medizinern in Reiki. Die Diskussion des Beschlusses des BVerfG in der Literatur¹⁴ gibt Anlaß für diese Hoffnung.

Eine andere, bereits im Reikimagazin vorgestellte Thematik¹⁵ ist Gegenstand des nachfolgenden Urteiles.

2. Urteil des Landgerichtes Kiel vom 8. Dezember 2005¹⁶

Das Landgericht Kiel hatte auf die Klage eines „Heilpraktikerverbandes“ eine Werbemaßnahme eines Nichtheilpraktikers zu prüfen. Dieser hatte in einer Anzeige in einer Tageszeitung seine Dienstleistungen, u.a. alternativmedizinische Methoden angeboten und auf deren Erfolge bei bestimmten Erkrankungen. Im direkten Zusammenhang mit dieser Anzeige erschien ein redaktioneller Beitrag der Zeitung, in welchem weitergehende Informationen über Methodik und Erfolge des Beklagten gegeben wurden¹⁷.

Der klagende Heilpraktikerverband sah in dieser Veröffentlichung einen Fall der verdeckten und damit unzulässigen Werbung. Im Rahmen der Urteilsfindung und Begründung prüfte das Landgericht überdies einen Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz. Unstreitig war, dass der Beklagte kein Heilpraktiker ist/war.

¹⁰ z.B. BSGE 76, 194 ff. für die „Immunbiologische Therapie“

¹¹ vgl. z.B. für Arzneimittel das strenge Zulassungsverfahren nach dem Arzneimittelgesetz nach §§ 21 ff. AMG

¹² unter „Off-label-Use“ versteht man den Einsatz von Arzneimitteln außerhalb des Einsatzgebietes, für welches dieses Mittel seine Zulassung erhielt; Urteile: BSGE 89, 184 ff. und BSGE 93, 236 ff.

¹³ hierbei sollte man bei den starren Strukturen der Gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland von mindestens 3 bis 5 Jahren ausgehen.

¹⁴ Vgl. z.B. Wölk in ZMGR (Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht) 2006, 3 ff.

¹⁵ „Wettbewerbsrecht für Reiki-behandler und Reiki-lehrer“ in Reiki-Magazin Heft 4, 2005

¹⁶ LG Kiel 15 O 117/05 – freundlichst übermittelt von Rechtsanwalt und Reikimeister Erich J. Groß, Kiel

¹⁷ Bordesholmer Rundschau vom 23. Februar 2005

Das Landgericht Kiel hat die Klage erfreulicherweise mit den Argumenten des BVerfG¹⁸ und weiteren Argumenten zurückgewiesen.

Inhaltlich ging es zwar nicht um die Behandlung mit Reiki sondern um die Anwendung der „Farb-Meridian-Therapie“, doch stellt das Landgericht bei seiner Entscheidung maßgeblich auf das diagnostizierende Verhalten des Anwenders ab. Vorliegend hatte der Beklagte nicht diagnostiziert, sondern die Behandlung auf der Grundlage von ärztlichen Diagnosen vorgenommen. Überdies betont das Landgericht, dass der Beklagte nicht unmittelbar in die Funktionsweise des Körpers eingriffe. Insoweit sei hier von einer Heilhilfstätigkeit auszugehen.

Bemerkenswert ist eine Feststellung des Landgerichtes, wonach der Begriff der Alternativmedizin nicht allein Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten sei. Alternativmedizinische Methoden können auch von anderen Personen ausgeübt werden.

Diese Begründungskette trifft auch auf alle Reiki-Behandler/Innen zu, sodaß dieses Urteil direkt nutzbar gemacht werden kann. Auch Reiki-Behandler/Innen diagnostizieren nicht und greifen auch nicht unmittelbar in die Funktionsweise des menschlichen Körpers ein, sie „führen Reiki-Energie unter dem Gesichtspunkt ganzheitlicher Selbstheilungsimpulse zu“¹⁹. Insoweit sind Werbemaßnahmen, die diese Standards einhalten unproblematisch.

Kontakt:

Wolfgang Sträter

Rechtsanwalt & Mediator

Gerichtsstraße 19 – ab 1. Juli 2006 Reinoldstr. 17 - 19

44135 Dortmund

TEL.: 0231 – 89 29 89

FAX.: 0231 – 57 46 79

E-MAIL: mail@kanzlei-straeter.de

WEBSITE: www.kanzlei-straeter.de

¹⁸ BVerfG 1 BVR 784/03; vgl. auch Reiki-Magazin Heft 3, 2004, S. 14 ff

¹⁹ Zitat: Erich J. Groß, Reikimeister und Rechtsanwalt, Kiel, 2006